

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 29 vom 17. Juli 2018

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Bekanntmachung des Erörterungstermins eines Vorhabens nach § 10 BImSchG;
Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für die Anlage zum Warmwalzen von Stahl:
Werksgelände SAH, Ainring 1

Gemeinde Bischofwiesen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die
1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 46 der Gemeinde Bischofwiesen
für das Gewerbegebiet „Im Pfaffenfeld II“ 2

Bekanntmachung der Genehmigung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Bischofwiesen für das Sondergebiet „Hotel Reißlehen“ 3

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 43A
der Gemeinde Bischofwiesen für das Sondergebiet „Hotel Reißlehen“ 4

Sparkasse Berchtesgadener Land

Fundgelder 5

Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrags
des Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee
Vom 4. Juli 2018 6

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

**Bekanntmachung des Erörterungstermins eines Vorhabens nach § 10 BImSchG;
Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für die Anlage zum Warmwalzen von Stahl:
Werksgelände SAH, Ainring**

Vorhaben: **Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für die Anlage zum Warmwalzen von Stahl:
3- Schicht Betrieb Gewindestahl gerippt bis Ø 75 mm**
Grundstück: **Werksgelände SAH**
Gemarkung: **Ainring**
Flurnummer: **1739/2**
Betreiber/ Bauherr: **Stahlwerk Annahütte
Max Aicher GmbH & Co. KG
Max-Aicher-Allee 1+2
83404 Ainring/ Hammerau**

Der öffentliche Erörterungstermin zu dem Vorhaben findet am

**Dienstag, den 7. August 2018 im Landratsamt Berchtesgadener Land,
Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
im Sitzungssaal 2
um 13:30 Uhr
statt.**

Die formgerecht (= schriftlich innerhalb der o.g. Einwendungsfrist) erhobenen Einwendungen werden an diesem Tag auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, mit dem Sachverständigen erörtert.

Hinweis: Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann auch durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bad Reichenhall, den 11. Juli 2018
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 46 der Gemeinde Bischofswiesen für das Gewerbegebiet „Im Pfaffenfeld II“

Die Gemeinde Bischofswiesen hat mit Beschluss vom 26.6.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 46 für das Gewerbegebiet „Im Pfaffenfeld II“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde (Bauamt, Straße, Öffnungszeiten) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bischofswiesen, den 10. Juli 2018
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung der Genehmigung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bischofswiesen für das Sondergebiet „Hotel Reißenlehen“

Mit Bescheid vom 18.5.2018, Az. 311.3 hat das Landratsamt Berchtesgadener Land die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bischofswiesen für das Sondergebiet „Hotel Reißenlehen“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Bischofswiesen während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bischofswiesen, den 13. Juli 2018
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 43A der Gemeinde Bischofswiesen für das Sondergebiet „Hotel Reußenlehen“

Die Gemeinde Bischofswiesen hat mit Beschluss vom 15.5.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 43A für das Sondergebiet „Hotel Reußenlehen“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde (Bauamt, Straße, Öffnungszeiten) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bischofswiesen, den 13. Juli 2018
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Sparkasse Berchtesgadener Land

Fundgelder

In den Geschäftsräumen der Sparkasse Berchtesgadener Land wurde im Zeitraum von

1. Januar 2018 bis 30. Juni 2018

Bargeld (Geldscheine und Münzen) gefunden.

Wer glaubt, Rechte an diesem Bargeld zu besitzen, wird hiermit aufgefordert, innerhalb einer Frist von 6 Wochen vom Tage der Veröffentlichung an, seine Rechte bei der Sparkasse Berchtesgadener Land, Bahnhofstraße 17, 83435 Bad Reichenhall, gelten zu machen.

Bad Reichenhall, den 2. Juli 2018
Sparkasse Berchtesgadener Land

Der Vorstand
Dir. Gehrig Dir. Maltan

Bek. Nr. 6

Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrags des Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee Vom 4. Juli 2018

Der Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee erlässt aufgrund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 KAG i. V. mit Art. 22 Abs. 2 KommZG folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung des Kurbeitrages:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung des Kurbeitrags des Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee in der Fassung vom 26. Oktober 2015 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 44), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Dezember 2017 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 51) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Davon abweichend beträgt der Kurbeitrag

- | | |
|--|------------|
| a) Schwerbehinderte mit mindestens GdB 80: | 2,10 Euro; |
| b) für Kinder: | |
| - vom Beginn des Kalenderjahres, in dem sie das 7. Lebensjahr vollenden,
bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 16. Lebensjahr vollenden: | 1,30 Euro; |
| - falls sie schwerbehindert mit mindestens GdB 80 sind: | 1,00 Euro; |
| - falls sie in einer Klinik untergebracht sind: | 0,65 Euro; |
| c) für Schüler im Rahmen eines Schüleraustauschs oder während des
Aufenthalts in einer Jugendherberge, einem Schullandheim o.ä. im Rahmen
einer schulischen Veranstaltung: | 0,65 Euro. |

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berchtesgaden, den 4. Juli 2018
Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Franz Rasp, Vorstandsvorsitzender
